

Diese Richterordnung, die für den Bereich der Ersten Westernreiter Union e.V. (nachfolgend EWU genannt) und für deren Mitglieder verbindlich ist, wurde vom Präsidium der EWU und dem Länderrat in seiner gemeinsamen Sitzung vom 13.11.2021 beschlossen.

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird in dieser Richterordnung auf die gleichzeitige Verwendung geschlechterabhängiger Sprachformen i.d.R. verzichtet. Sofern im Text aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht ausschließlich eine Form genutzt wird, sind damit alle Geschlechter (m/w/d) einbezogen.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Richter haben im Westernreiten ein ehrenvolles Amt auszuüben, welches sie vor eine sachlich schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe stellt. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Ordnung nach § 18 der Satzung der EWU zu handeln und ihr Urteil zu fällen.

Um diese Aufgabe zu erfüllen, bedarf es gediegener Fachkenntnisse, Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit.

Von den Leistungen der Richter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Lebensbereichen, hängt der Bestand und die Weiterentwicklung des Westernreitportes, sowie das Leistungswesen und nicht zuletzt auch das Ansehen und der Erfolg der EWU im In- und Ausland ab.

§ 2 Richterschaft

(1) Die Richterschaft der EWU besteht aus eigenen - nach § 13 Abs. 2 der Satzung der EWU – berufenen Richtern.

(2) Organe der Richterschaft sind:

- Die Richterversammlung
- Die Richterkommission

§ 3 Richterversammlung, Richterjahreshauptversammlung und Richterpflichtfortbildung

(1) Die Richterversammlung setzt sich aus allen - nach § 13 Abs. 2 der Satzung der EWU – zugelassenen Richtern zusammen.

(2) Die Richterjahreshauptversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden und kann sowohl in Präsenz als auch online stattfinden. In welcher Form die Versammlung stattfindet, entscheidet die Mehrheit der Richterschaft, außer es liegt eine besondere Situation (z.B. eine Pandemie) vor. Der Termin der Richterjahreshauptversammlung wird auf der Richterjahreshauptversammlung des Vorjahres im Beschlusswege bestimmt.

- (3) Die Richterversammlung und Richterjahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Richter beschlussfähig. Jeder anwesende Richter hat eine Stimme, die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

Die Richterkommission ist verpflichtet, eine Richterversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 30% der zugelassenen Richter schriftlich bei einer Richterkommission beantragt wird.

- (4) Der Vorsitzende der Richterkommission ist Versammlungsleiter der Richterjahreshauptversammlung und hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Protokoll gefertigt wird. Das Protokoll der Richterversammlung ist jedem zugelassenen Richter innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Richterjahreshauptversammlung zu übersenden.

- (5) Die Richterjahreshauptversammlung ist zuständig für:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder der Richterkommission
- Änderung der Richterordnung
- Aus- und Fortbildung der zugelassenen Richter und Richteranhänger

- (6) Die Teilnahme an der Richter(-jahreshaupt)-versammlung ist freiwillig.

- (7) Das Richterpflichtseminar ist grundsätzlich verpflichtend für alle EWU Richter.

- (8) Das Richterpflichtseminar muss mindestens einmal jährlich stattfinden.

- (9) Das Richterpflichtseminar ist von der Richterkommission jährlich mit einer schriftlichen Einladung an alle zugelassenen Richter einzuberufen.

Der Termin des Richterpflichtseminars wird auf der Richterjahreshauptversammlung des Vorjahres im Beschlusswege bestimmt.

§ 4 Richterkommission

- (1) Die Richterkommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.

- (2) Die Mitglieder der Richterkommission werden für die Dauer von drei Jahren von der Richterversammlung gewählt, wobei nicht alle drei Mitglieder im selben Jahr gewählt werden sollen.

- (3) Die Richterkommission hat die Organisation, Aufsicht und Interessenvertretung der Richterschaft innerhalb der EWU und deren Mitglieder verantwortungsvoll wahrzunehmen. Beschlüsse der Richterkommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 5 Richterprüfung

C/D- und A/B-Richterprüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfung sind:
- Vollmitgliedschaft in der EWU
 - Vollendung des 25. Lebensjahres
 - Einwandfreie charakterliche Haltung und Führung
 - Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als 6 Monate (im Original)
- (2) Einzelheiten zu den Richterprüfungen regeln Merkblätter nach § 12.

§ 6 Zulassung zum Richten von Turnieren

- (1) Die Berufung zum EWU-Richter erfolgt durch das Präsidium der EWU Deutschland e.V. und Zustimmung des Länderrates. Nur EWU-Richter, die nach Beschluss des Präsidiums und Länderrats auf die offizielle EWU-Richterliste gesetzt worden sind, dürfen EWU-Turniere richten. Das Bestehen der Prüfung gibt keinen Anspruch auf den Richtertitel der EWU oder dessen Verleihung.
- (2) Zum Verbleib auf der Liste muss der Richter
- innerhalb von drei Jahren mindestens drei EWU-Turniere oder Turniere kooperativen Verbandes (SWRA) gerichtet haben. Es kann auch ein Turnier eines anderen Verbandes angerechnet werden kann (maßgeblich hierfür ist die Einreichung einer zufriedenstellenden Richterbeurteilung und die Bestätigung dieser Ausnahme durch die Richterkommission),
 - jährlich an den/der vorgeschriebenen EWU-Richterfortbildung/en teilgenommen (Alternativen und Ergänzungen regelt das Richtermerkblatt) und
 - den jährlichen Regelbuchttest erfolgreich absolviert haben

Diese Punkte gelten nicht, wenn in einer Turniersaison mind. 50 % aller geplanten EWU Turniere für das betreffende Jahr ausfallen. Die Bundesgeschäftsstelle muss diesen Sachverhalt der Richterschaft mitteilen. Weitere Details regelt das Merkblatt Richter Westernreiten.

- (3) Jeder Richter meldet aktiv seine Abweichungen und Ersatznachweise.

- (4) Erfüllt er die Voraussetzung der mindestens gerichteten Turniere nicht, hat aber die verpflichtenden Richterseminare besucht, muss er ein Turnier bei einem Prüfungsrichter vollständig mitrichten.
Ist er auch dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, wird er von der Richterliste gestrichen und muss innerhalb von zwei Jahren erneut erfolgreich an der Richterprüfung teilnehmen, um wieder auf die Richterliste aufgenommen zu werden. Solange darf er das Richteramt nicht ausüben.
- (5) Ein Richter, der entgegen 6 (2) dieser Ordnung nicht an einer EWU-Richterfortbildung teilgenommen hat, muss vor der kommenden Turniersaison an einer Fortbildung gem. 6 (2) dieser Ordnung teilnehmen, um auf der Richterliste zu verbleiben. Details zu den anerkannten Seminaren sind im Merkblatt geregelt.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird er ~~vorläufig~~ von der Liste gestrichen. Um wieder auf die Richterliste zu gelangen, muss er vor der Turniersaison - ungeachtet der weiteren Voraussetzungen des 6 (2) – im selben Jahr am Richter Grundlagenseminar teilnehmen.

Kommt er diesen Verpflichtungen nach, wird er wieder auf die Richterliste aufgenommen.
- (6) Der Richter hat die Möglichkeit seine Richterkarte freiwillig für maximal ein Jahr, bei Elternzeit 3 Jahre, ruhen zu lassen. In diesem Fall ist er von den Verpflichtungen des 6 (2) und 6 (3) dieser Ordnung freigestellt.
- (7) Über Härtefälle entscheidet auf Antrag die Richterkommission.
- (8) Für alle Seminarbesuche gilt vollständige Anwesenheit von Anfang bis Ende.
- (9) C-Richter dürfen auf A/B-Turnieren Prüfungen der LK 5, 4 und 3 richten.
- (10) A/B Richter ohne WCH Qualifikation dürfen diese Klassen nicht auf Turnieren richten
- (11) Der Besuch von Richterseminaren anderer Verbände (z.B. NRHA, AQHA, NCHA usw.) wird zur Weiterbildung empfohlen und die Teilnahme mit bestandener Prüfung wird in der Bundesgeschäftsstelle unter Zertifikat/Seminare vermerkt.
- (12) Die Berechtigung als Turnierrichter des berufenen Richters endet mit Vollendung des 75. Lebensjahres und der Richter ist verpflichtet seine Richterkarte innerhalb von zwei Monaten nach dem Alterseintritt nachweislich bei der Bundesgeschäftsstelle zurückzugeben.
Der Richter darf darüber hinaus weitere zwei Jahre als Richter bei APO-Prüfungen tätig sein. Im Jahr der Vollendung seines 77. Lebensjahres endet dann auch diese Berechtigung.

§ 7 Sanktionsmaßnahmen

(1) Die Richterkommission hat auf Hinweis, Mitteilung, Anzeige oder Meldung jeglicher Person das Verhalten, die Tätigkeit und den Umgang als Richter sowie die Einhaltung der Richterordnung durch den Richter zu prüfen.

Insbesondere hat die Richterkommission zu handeln:

- Bei Nichtteilnahme an der Pflichtfortbildung nach 6 (2) ff dieser Ordnung
- Bei Nichtbestehen am jährlichen wahrzunehmenden Test
- Bei wiederholt nicht korrekt ausgefüllten Richterkarten und anderen Papieren
- Bei wiederholt berechtigten Beschwerden über einen Richter
- Bei aktiver Werbung des amtierenden Richters während eines Turniers, z.B. durch Anzeigen, Sponsoring, Bandenwerbung, Verteilen von Prospekten usw.
- Unterschreitung der Mindesthonorare nach 8 (4) dieser Ordnung

(2) Der betroffene Richter ist vor der Entscheidung der Richterkommission anzuhören.

(3) Die Empfehlungen der Richterkommission sind:

- Ermahnung
- Verweis
- befristete Sperre
- Streichung von der Richterliste bzw. Abberufung als Richter

Die Richterkommission hat die Empfehlung über Sanktions- und Erziehungsmaßnahmen gegenüber dem Präsidium des Bundes und dem Länderrat bekannt zu geben. Das Präsidium des Bundes hat diese Empfehlung umzusetzen.

§ 8 Richterverträge

(1) Es muss ein schriftlicher Vertrag zwischen Richtern, Prüfern und Veranstaltern abgeschlossen werden. In ihm muss eine Vereinbarung über Termin, Turnier, Kategorie, Richterentgelt, Fahrtkosten, Ringsteward und Übernachtung abgeschlossen werden.

(2) Ein Richter darf das gleiche Turnier (gleicher Ort, gleiche Kategorie) höchstens zwei Jahre hintereinander richten, mit Ausnahme der German Open.

(3) Alle A/B-Richter müssen auch bei C/D/E-Turnieren ihr volles Richterentgelt berechnen (A/B-Tagessatz). Dies geschieht zum Vorteil der C/D/E-Richter.

Alle C-Richter müssen auch bei D/E-Turnieren ihr volles Richterentgelt abrechnen. (C-Tagessatz).

(4) Vergütungen der Richter: entsprechend der gültigen Gebührenordnung

§ 9 Zusatzqualifikationen

Diese werden in gesonderten Merkblättern geregelt.

§ 10 Definition

(1) Prüfungsrichter:

Fünf Prüfungsrichter, die folgende Qualifikation nachweisen müssen:

- Zulassung zum Richten von A/B-Turnieren
- Nachweis von mindestens 20 zufriedenstellend gerichteten A/B-Turnieren

werden alle drei Jahre von der Richterversammlung für die Abnahme der Richterprüfungen gewählt. Aus ihnen bildet sich der Richterprüfungsausschuss.

(1) Richterprüfungsausschuss:

Der Richterprüfungsausschuss einer Richterprüfung setzt sich aus zwei bis drei von den, in der Richterversammlung benannten, fünf Prüfungsrichtern zusammen.

(2) Betreute Testate:

Alle A/B- und C-Richter, die min. zehn Turniere gerichtet haben, sind berechtigt betreute Testate auf EWU-Turnieren anzubieten. Details regelt das Merkblatt „Richter Westernreiten“.

(3) Ehrenrichter:

Die Richterkommission kann dem Präsidium und dem Länderrat Richter, die außerordentlich viel für die Richterschaft der EWU geleistet haben, zur Ernennung zum „Ehrenrichter“ vorschlagen. Für diese gelten die Bestimmungen des § 6 nicht.

§ 11 Ausbildungsinhalte

Die Ausbildungsinhalte für die Richteraus- und Weiterbildung regelt das Merkblatt „Richter Westernreiten“ sowie das jeweils gültige EWU Regelbuch. Beides wird den Richtern kostenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 12 Merkblätter

(1) Merkblätter sind ergänzende Bestandteile dieser Ordnung.

(2) Merkblätter werden durch die Richterschaft beschlossen.

§ 13 Sonstiges

- (1) Die jährlichen Pflichtseminare der EWU für amtierende Richter sind kostenfrei. Hotel- und Verpflegungskosten sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.
- (2) Alle neu erschienenen Unterlagen für die Richtertätigkeit müssen allen Richtern kurzfristig kostenfrei nach ihrem Erscheinen von der Richterkommission zugesandt werden.
- (3) Die Bestimmungen des § 101 des Regelbuches, für Richter bezüglich Befangenheit, treten in Notfällen, das heißt drei Tage vor Turnierbeginn oder nach dem begonnenen Turnier, wie plötzlicher Krankheit, Unfall oder gewichtige Gründe, die in der Person des Richters liegen, außer Kraft.
- (4) Einem Richter ist es nicht gestattet, auf der gleichen Show, die er richtet, auch zu starten. Ausnahmen sind Bit-Judges und Notfälle nach § 13 (3).
- (5) Eine vollständige Richterliste liegt in der EWU Bundesgeschäftsstelle für Turnierveranstalter, Turnierleiter usw. aus. Diese enthält folgende Angaben:
 - Jahr der bestandenen Richterprüfung
 - Zusätzliche Qualifikationen, Zertifikate
 - Weitere Richterkarten anderer Verbände
 - Adresse, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse
- (6) Ausbildungsseminare und Prüfungen finden nur statt, wenn 4 verbindliche Anmeldungen vorliegen.

§ 14 Wirksamkeit

Die Richterordnung wird erst mit Genehmigung des Präsidiums und des Länderrates der EWU Deutschland wirksam und bindend.